



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Laufende Nummer: 06/2016

Erste Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr*



Erste Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West erlassen:

Artikel I

Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 24.10.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2012) werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung auf dem Deckblatt (S. 2) wird wie folgt neu gefasst:

„Die folgenden Regelungen basieren auf den Empfehlungen der HRK „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998, der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aus dem Jahr 1998 sowie den ergänzten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis nach der Zustimmung durch den Senat der DFG vom 14. März 2013 und durch die Mitgliederversammlung am 3. Juli 2013.“

2. § 8 Abs. 4 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Kommission für Forschung und Transfer untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Im Falle der Befangenheit oder der Verhinderung einzelner Kommissionsmitglieder werden diese durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Die Ombudsperson sowie eine Justitiarin oder ein Justitiar der HRW nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl für die Prüfung durch die Ombudsperson als auch für das Verfahren der Kommission Forschung und Transfer, welche die Vorwürfe untersucht.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Ruhr West tritt mit Beschluss des Senats der Hochschule Ruhr West am 06.04.2016 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 13.04.2016

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns